

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Hilfe für verletzte Kinder-Seelen“
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
- Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

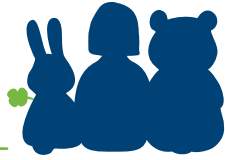
### § 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Tierschutzes sowie mildtätiges Handeln.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) Förderung, Beratung und Begleitung/Betreuung trauernder Kinder (Halbwaisen/Waisen) sowie traumatisierter Kinder in Einzelgesprächen oder in Trauer-/Gruppen;
  - (b) Aufbau, Einrichtung und Unterhaltung von Räumen und Kommunikationsmitteln, um Raum für professionelle und individuelle Einzel- und Gruppenbetreuung zu geben;
  - (c) Aufbau, Einrichtung und Unterhaltung von Räumen und Kommunikationsmitteln, um Kindern die Verbindung zu Tieren zu ermöglichen;
  - (d) Einsatz, Anwendung und Förderung tiergestützter Therapieformen im Rahmen der Trauer-/Trauma-Situation von Kindern;
  - (e) Finanzielle Hilfe bzw. Unterstützungsleistungen aus Mitteln des Vereins für Kinder, die unverschuldet in Not geraten sind. Insbesondere dann, wenn ein Ernährer der Familie verstorben ist;
  - (f) Finanzielle Hilfe aus Mitteln des Vereins für Maßnahmen des Tierschutzes;
  - (g) Förderung von Familien mit einem schwerkranken und/oder lebensverkürzend erkrankten Kind durch Zuwendung von Sach- und Finanzmitteln;
  - (h) Erfüllung von Herzenswünschen von in dieser Satzung genannten, betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Geschwister (Waisen, Halbwaisen, traumatisierte, schwerkranke und lebensverkürzend erkrankte Kinder);
  - (i) Integration des Sterbens in das Leben der Menschen und in das öffentliche Bewusstsein durch Veranstaltungen, Vorträge, Literatur, Seminare etc.
  - (j) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII
- (3) Der Verein ist nicht verpflichtet alle Zwecke gleichzeitig und in gleichgewichtigem Umfang zu erfüllen.
- (4) Der Verein kann eine oder mehrere Geschäfts- und/oder Verkaufsstellen betreiben, die gleichzeitig auch Informations- und Beratungsstellen sein können. Der Verein kann außerdem zur Umsetzung des Vereinszwecks Gesellschaften, Organisationen, eine Stiftung und/oder weitere Einrichtungen schaffen und betreiben, mit anderen Partnern gemeinsam betreiben oder von anderen betreiben lassen. Er kann zur Förderung dieser Arbeit Fremdmittel und Eigenmittel einsetzen.
- (5) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.





## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Der Vorstand kann die Anzahl der ordentlichen Mitglieder durch Beschluss begrenzen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach der Satzung verpflichtet ist.
- (4) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Der Verein hat einen Förderkreis. Die Anzahl der Mitglieder im Förderkreis ist unbegrenzt.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist jederzeit zulässig und wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erhebung von Umlagen von den Vereinsmitgliedern zu jeglichen Zwecken ist ausgeschlossen.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.





- (2) Bis spätestens zum Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus bis zu 3 Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Die persönliche Haftung der Vorstände gegenüber dem Verein oder einem Mitglied setzt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln voraus.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich durch einen vereidigten Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe sowie Förderung des Tierschutzes gleichermaßen.

Recklinghausen, den 26. März 2018

